

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Buggingen vom 5.5.2008

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 20.04.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 5.5.2008 beschlossen:

#### § 1

**§ 42 – Höhe der Abwassergebühren** erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasserwasser
- |                              |        |
|------------------------------|--------|
| ab 01.01.2020 bis 31.12.2021 | € 1,79 |
| ab 01.01.2022 bis 31.12.2022 | € 1,79 |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 41 Abs. 2 und 4 gewichteten versiegelten Fläche
- |                              |        |
|------------------------------|--------|
| ab 01.01.2020 bis 31.12.2021 | € 0,24 |
| ab 01.01.2022 bis 31.12.2022 | € 0,24 |

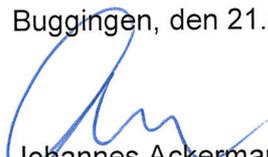
#### § 2

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 05. Mai 2008 in der Fassung der Änderungsatzung vom 20.12.2016 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Buggingen, den 21.04.2020

  
Johannes Ackermann  
Bürgermeister

Umstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 30.04.2020
2. am 30.04.2020 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 11.05.2020 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 03.06.2020

*1A. Pflücker*